

Regionalrat des Regierungsbezirks Arnsberg Der Vorsitzende

Präsident des Landtages NRW Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf



Geschäftsadresse des Regionalrates: Regionalrat c'o Bezirksregierung Arnsberg Postfach 59817 Arnsberg

Geschäftsadresse des Vorsitzenden: Vorsitzender des Regionalrates c/o Gemeindeverwaltung Postfach 11 20 57291 Burbach

Arnsberg, den 09. 05. 03

Gesetz zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich zur Vorbereitung der Anhörung am 28. 05. 03 die Stellungnahme des Regionalrates des Regierungsbezirks Arnsberg. In diesem Zusammenhang erlaube ich mir auf die Resolution des Regionalrates vom 27. 03. 03 hinzuweisen, die ich Ihnen unter dem 28. März d. J. zugesandt hatte.

Mit freundlichen Grüßen

(Hermann-Josef Droege)

Stellungnahme des Regionalrates des Regierungsbezirks Arnsberg zum Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in NRW

Mit dem 2. Modernisierungsgesetz wurden zum 01. Januar 2001 die Bezirksplanungsräte von den Regionalräten abgelöst. Damit einher ging eine Ausweitung der Kompetenzen dieser Gremien im Bereich der strukturwirksamen Förderung und im Verkehrsbereich. Gut ein Jahr später (Nov. 2001) stellt der Landesplanungsbericht hierzu fest:

- Mit den beiden Modernisierungsgesetzen "sind die Mitwirkungsrechte der Kommunen an staatlichen Entscheidungen erweitert worden". Die Regionalräte verfügen über "Mitwirkungsrechte in allen wichtigen Infrastrukturbereichen". (Landesplanungsbericht, S. 17 unten)
- "Mit der Zusammenführung von Verkehrsplanung und Regionalplanung wird es zu einer erheblichen Verbesserung in der Abstimmung der einzelnen Maßnahmen untereinander und damit zu einer Beschleunigung der Verfahren insgesamt kommen." (Landesplanungsbericht, S.24 unten)
- "Die Regionalräte sind als Bündelungsorgan von Staat und Selbstverwaltung auf regionaler Ebene ein wichtiger Baustein für effiziente und schnelle Konsensentscheidungen." (Landesplanungsbericht, S. 25 oben)

Vor diesem Hintergrund erstaunt und verwundert Art. I des Gesetzentwurfes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in NRW; denn überall dort, wo sich regionale Planungsgemeinschaften gründen werden, wird der Regionalrat die o. g. Funktionen nicht mehr wahrnehmen können, ohne dass die Planungsgemeinschaften sie übernehmen könnten.

Die nachfolgenden Stellungnahmen zu den sieben Themenbereichen stehen unter dem Vorbehalt, dass nach § 10 a Abs. 2 LPIG (Entwurf) wesentliche Eckpunkte der regionalen Flächennutzungsplanung in einer Rechtsverordnung geregelt werden sollen, die bisher im Entwurf nicht bekannt ist.

1. Verhältnis der Regionalplanung und der regionalen Flächennutzungsplanung

Zunächst einmal ist festzustellen, dass bisher das Grundprinzip des § 1 Abs. 3 LPIG galt, wonach die Regionalplanung eine gemeinschaftliche Aufgabe von Staat und Selbstverwaltung ist. Diese Aufgabe ist in den Regionalräten "verortet". Durch den Entwurf zu § 10a LPIG wird dieses Grundprinzip aufgekündigt.

Ein sinnvolles Nebeneinander von Regionalplanung (Gebietsentwicklungsplan) und regionaler Flächennutzungsplanung (reg. FNP) wird es nicht geben können. Es wird vielmehr ein planerischer Flickenteppich mit mehr Institutionen, mehr Verwaltungsaufwand und zusätzlichen Kosten entstehen.

Bisher sind für die GEP'e fünf Regionalräte zuständig. Zukünftig kämen regionale Planungsgemeinschaften hinzu (10, 20 oder mehr?), die sich voraussichtlich wie Zweckverbände konstituieren und organisieren müssten. Dazu gehört ein Beschlussgremium (Verbandsversammlung) und eine Organisationseinheit. Die Kosten hierfür müssten die beteiligten Kommunen über eine Verbandsumlage bezahlen.

Die Regionalräte hätten im Bereich der Regionalpläne nur noch regionale Teilzuständigkeiten, bei der strukturwirksamen Förderung und im Verkehrsbereich aber weiterhin eine flächendeckende Beratungs- und Beschlusskompetenz.

Die Bezirksregierungen als Bezirksplanungsbehörden würden einerseits am GEP-Erabeitungsverfahren entscheidend mitwirken, andererseits möglicherweise Genehmigungs- und/oder Aufsichtsbehörde für die regionale Flächennutzungsplanung werden.

2. Sicherstellung der Beachtung der Ziele der Landesplanung

Auch wenn weiter gilt, dass bei der Aufstellung der Regionalpläne die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu berücksichtigen sind, ist doch davon auszugehen, dass eine rein kommunal verfasste Regionalplanung hier zu einer anderen Gewichtung kommt als der (staatlich-kommunale) Regionalrat. Insbesondere wird bei der Ausweisung von Siedlungsflächen (Gewerbe und Wohnen) zu Konkurrenzverhalten

mit möglicherweise "inflationären Tendenzen" kommen. Restriktive Kontroll- und Aufsichtsinstrumente wären die zwangsläufige Konsequenz mit der Folge, dass es im Endeffekt keine zusätzlichen Entscheidungs- und Handlungsspielräume für die kommunale Ebene gäbe. Für das Ruhrgebiet hat das Thema "Flächenangebot" unter dem Aspekt der Stadtflucht insbesondere Richtung südliches Münsterland noch eine andere "überlebenswichtige" Bedeutung.

Ein anderes Beispiel: Aus Sicht der Landespolitik ist die Ausweisung der FFH-Gebiete im GEP von hohem Interesse. Auf der kommunalen Seite stand dem ein nicht minder hohes Konfliktpotential entgegen. Die GEP-Änderung für alle gemeldeten FFH-Gebiete befinden sich zur Zeit im Erarbeitungsverfahren und werden bezirksweit voraussichtlich bis Ende des Jahres abgeschlossen sein. Der Regionalrat hat alle erforderlichen Beschlüsse hierzu gefasst. Es bestehen berechtigte Zweifel, ob ein ähnlicher Verfahrensstand auch nur annähernd zu erreichen gewesen wäre, wenn regionale Planungsgemeinschaften hierfür zuständig wären.

3. Rechtliche und inhaltliche Anforderungen an den Aufstellungs- und Änderungsprozess von regionalen Flächennutzungsplänen

Das System der Regionalplanung in der jetzigen Form ist sowohl rechtlich als auch inhaltlich immer noch zeitgemäß und zielorientiert. Es trifft auch nicht zu, dass GEP-Verfahren übermäßig lange dauern, wie sich am Beispiel der gerade aktuellen Neu-aufstellung des Teilabschnittes Dortmund/Kreis Unna/Hamm zeigt: Mit rd. 19 Monaten Verfahrensdauer wird die Zeit für die Aufstellung der meisten Flächennutzungspläne deutlich unterschritten. Potential für eine weitere Verfahrensbeschleunigung bietet – wie bereits im Landesplanungsbericht diskutiert - der Wegfall oder zumindest die Straffung des anschließenden Genehmigungsverfahrens bei der Landesplanungsbehörde.

Der Regionalrat Arnsberg lehnt die Einführung der regionalen Flächennutzungspläne aus grundsätzlichen Überlegungen ab. Daher erübrigt sich eine Stellungnahme zu diesem Punkt.

4. Zuständigkeit für die räumliche Abgrenzung der regionalen Flächennutzungspläne

Nach § 9 Abs. 6 ROG sind regionale Flächennutzungspläne in verdichteten Räumen oder bei sonstigen Verflechtungen zulässig. Unabhängig von der Frage, ob vor diesem gesetzlichen Hintergrund ein freiwilliger Zusammenschluss von Kommunen zu regionalen Planungsgemeinschaften überhaupt zulässig ist, kann folgendes Beispiel die Fragwürdigkeit der geplanten Änderung des LPIG verdeutlichen:

Dortmund gehört zusammen mit der Stadt Hamm und dem Kreis Unna (Region östliches Ruhrgebiet) zweifelsfrei zum Verdichtungsgebiet Ruhrgebiet. Ein wesentlicher Teil der verkehrlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Bindungen lassen sich aber genau so zweifelsfrei in das Umland vom südlichen Münsterland über Hellweg-Börde und Sauerland bis in die Märkische Region nachweisen. Es besteht hier also ein Verflechtungsraum im Sinne von § 9 Abs. 6 ROG. Die Folge wäre, dass sich die Stadt Dortmund, da sie nicht an der Aufstellung von zwei regionalen Flächennutzungsplänen mitwirken kann, entweder für das Verdichtungsgebiet oder den sonstigen Verflechtungsraum entscheiden müsste.

Sollte § 10 a LPLG (neu) dennoch zum Tragen kommen, bedarf die Einhaltung der Kriterien im Sinne von § 9 Abs. 6 ROG einer Überprüfung. Dies kann nur im Einvernehmen mit dem Regionalrat geschehen.

5. Erfahrungen anderer Bundesländer mit dem Instrument

Soweit erkennbar gibt es in keinem Bundesland ein Nebeneinander von kommunal und staatlich verfasster Regionalplanung. Dies ist einleuchtend, denn zwei verschiedene Systeme nebeneinander zu betreiben, bedeutet nicht nur ein Mehr an Organisation, sondern notgedrungen auch ein Mehr an Reibungsverlusten (s. o.). Es gibt also entweder kommunale Planungsgemeinschaften oder eine Zuordnung der Organe der Regionalplanung zu einer staatlichen Behörde.

Obwohl das ROG den regionalen Flächennutzungsplan seit 1998 zulässt, gibt es bundesweit bislang noch keinen einzigen aufgestellten, geschweige denn rechtskräftigen regionalen Flächennutzungsplan.

6. Bedeutung der regionalen Flächennutzungsplanung als planerisches Steuerungsinstrument für das Ruhrgebiet

Die Notwendigkeit, die Voraussetzungen für eine verbesserte Zusammenarbeit im Ruhrgebiet zu schaffen, ist unbestritten. Daher begrüßt der Regionalrat Arnsberg den Entwurf für ein RVR-Gesetz (Art. V). Insbesondere durch § 4 Abs. 1 Nr. 1, wonach zu den Aufgaben des RVR die Erstellung und Aktualisierung von regionalen Planungen und regionalen Entwicklungskonzepten für das Ruhrgebiet gehört, die bei der Aufstellung der Bauleitpläne und der Erarbeitung und Aufstellung der Gebietsentwicklungspläne in der Abwägung zu berücksichtigen sind, werden nach Auffassung des Regionalrates Arnsberg die Voraussetzungen für eine verbesserte Kooperation geschaffen. Die Frage, welchen Grad der Verbindlichkeit diese Masterpläne haben können oder sollen, ist noch zu diskutieren. Ein Lösungsansatz könnte sein, dass sie zumindest einen Status als Fachbeiträge erhalten. Der GEP könnte auf diese Weise ähnlich dem ökologischen und forstlichen Rahmenplan als struktur- oder regionalpolitischer Rahmenplan fungieren.

Eine regionale Flächennutzungsplanung im Sinne von § 10 a LPIG (neu) für das Ruhrgebiet ist ansonsten abzulehnen. Sie stößt nicht nur an verfahrenstechnische Grenzen (ein reg. FNP) sondern auch an inhaltliche Grenzen (Abgrenzung Verdichtungsgebiet/sonstige Verflechtungsräume – siehe unter Nr. 4).

Vor allem aber ist die Behauptung unbewiesen und auch unhaltbar, dass auf Grund der Existenz von drei Gebietsentwicklungsplänen im Ruhrgebiet dort bestimmte Entwicklungen und Planungen gescheitert oder verzögert wurden.

7. Übertragbarkeit der Regelung des § 10 a auf das ganze Land

Da nicht nachgewiesen ist, dass die Einführung von regionalen Flächennutzungsplänen eine effektivere und zielgenauere Regionalplanung bedeutet, lehnt der Regionalrat dieses Instrument insgesamt ab. Dies gilt um so mehr, wenn es ein Nebeneinander von GEP- und reg. FNP-Verfahren geben sollte. Dadurch erhöht sich der Verwaltungsaufwand, die Verfahrensdauer steigt, und auf die Kommunen kommen zusätzliche Kosten zu.

Zu diskutieren ist aber die Frage, ob die Regelung des § 4 Abs. 1 Nr. 1 RVR-Gesetz (neu) nicht auf das ganze Land übertragen werden kann, in dem z. B. regionalen Entwicklungskonzepten aber auch anderen Masterplanungen grundsätzlich der Status von Fachbeiträgen eingeräumt wird, die bei der Erarbeitung und Aufstellung der Gebietsentwicklungspläne zu berücksichtigen sind.

(Hermann-Josef Droege)

Vorsitzender des Regionalrates